

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	21 (1950)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Eidg. Gesundheitsamt
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-808465">https://doi.org/10.5169/seals-808465</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gewählt als Verwaltersleute, die besorgt sein müssen, dass wenn immer möglich keine Defizite entstehen. Nur der ist ein richtiger Verwalter, dessen Haushalt-kasse kein zu grosses Loch aufweist am Ende des Geschäftsjahres. Man kann einem solchen Verwalter-paar keinen Vorwurf machen. So aber, wie heute die Irrenanstalten zur Heil- und Pflegeanstalt geworden sind, so müssen auch unsere Bürgerheime, unsere Armenhäuser zu wirklichen Heimen werden. Es muss irgend jemand im Hause sein, der den alternden Menschen zu behandeln versteht. Mit Recht hat an einer Versammlung in Chur die Leiterin des Krankenasiyls Sand erklärt, dass es uns an einem Heim für ältere Leute fehle. Leute mit über 80 Jahren bedürfen einer anderen Behandlung als jüngere Insassen. Ältere Leute haben ihre besonderen Eigenheiten, auf die Rücksicht genommen werden muss. Es darf auch der alternde Mensch, dessen finanzielle Verhältnisse derart sind, dass die Gemeinde für ihn sorgen muss, deshalb nicht weniger aufmerksam behandelt werden denn jemand, der seinen Unterhalt selber bestreiten kann. Wir wären in der Lage, diesbezügliche Beispiele anzuführen. Hier besteht noch eine grosse Lücke in einzelnen Kantonen und Gemeinden unseres Landes. In jedes Asyl, in dem ältere Leute untergebracht sind, gehört eine *Fürsorgerin*, die eine erfahrene Kraft sein muss und etwas versteht von der Kranken- und Seelenpflege. Die Zeiten sollten vorbei sein, wo die Altersasyle nur Sammellager sind. Mögen diese unsere hier gemachten Aeusserungen so verstanden werden, wie wir sie gerne verstanden haben möchten».

Wir haben allen Anlass anzunehmen, es handle sich hier um denselben Verfasser, der im September im «Volksrecht» ein Pamphlet erscheinen liess, das ihm in der gleichen Zeitung eine dreifache Abfuhr eintrug. Wenn dem so ist, so hat er sich im Ton gemässigt. Ausserdem ist festzuhalten, dass ihm das «Volksrecht» aller Wahrscheinlichkeit nach die Aufnahme seiner neuen Expektorationen abgelehnt hat. Die Lektüre gibt einige Anhaltspunkte dafür, nach welcher Richtung Aufklärung besonders notwendig ist. Wir sind ja alle der Meinung, die Alten sollen nicht bloss versorgt sein, sie sollen einen möglichst schönen Lebensabend geniessen, verständnisvoll soll auf ihre Altersgebrechen eingegangen werden. Auch da zeigt sich, dass von vielen Seiten die Probleme praktisch angefasst und theoretisch unterbaut werden. Heute sei Direktor Ramelet vom Altersheim «Ma Retraite» in Les Rasses bei *Ste Croix* genannt, der vor kurzem in einem Vortrag «A quoi occuper les vieillards?» von den günstigen Ergebnissen seiner Versuche der Herstellung von Spielzeug durch die Anstaltsinsassen erzählt. Direktor O. Briner von der «Rosegg» (Kanton Solothurn) hat sich in einem Vortrag der Aufklärung über die Krankheiten des Alters angenommen, durch deren Kenntnis auch der Laie manchen Fehler in seinem Verhalten vermeiden kann. Führend ist in der Schweiz auf dem Gebiet der Erforschung der besonderen psychologischen Erscheinungen des Alters der Verfasser des zu Beginn abgedruckten Rückblickes auf seine 25jährige Tätigkeit in einem Altersheim, Dr. A. L. Vischer. Auf Weihnachten ist von ihm ein Buch über «Seelische Wandlungen beim alternden Menschen» erschienen; ein früheres Werk über «Das Alter als Schicksal und Erfüllung» konnte bereits in zweiter

Auflage gedruckt werden. Wir hoffen, die Möglichkeit zu erhalten, auf diese beiden Schriften noch eindrücklicher hinweisen zu können. Sie atmen den gleichen Geist wie die Formulierung W. Ammanns, mit der wir dieser etwas lang geratenen Uebersicht einen schönen Ausklang geben wollen. «Auch unsere Alten leben nicht von Brot allein, sie brauchen einen Lebensinhalt, der ihren schwindenden Kräften entspricht und sie vor vorzeitigem geistigem und körperlichem Zerfall bewahrt».

## Eine oft vernachlässigte Aufklärung

Dass die Aufklärung der Jugend über die Alkoholgefahr nicht eine überspannte Forderung an die Schule darstellt — also nicht der billigen Neigung entspringt, der Schule alles aufzuladen —, das wird vielleicht am überzeugendsten durch ein persönliches Zeugnis bewiesen. Es ist dasjenige von Bundesrat Ernest Chuard sel., welchem bekanntlich ein Hauptverdienst an der Schöpfung der eidgenössischen Tuberkulosegesetzgebung zukam. Als er nämlich noch Chef des Erziehungsdepartementes des Waadtlandes, also des grössten Weinkantons, war, erliess er, obschon er besonders eng mit der weinbautreibenden Bevölkerung verbunden war (vielleicht gerade deswegen), ein vom 25. November 1915 datiertes, bedeutsames Rundschreiben an die gesamte Lehrerschaft der Volks- und Mittelschulen des Kantons. «Wir sind der Ansicht», erklärte er darin, «dass die Lehrerschaft der Volks- und der Mittelschulen auf diesem Gebiete eine Pflicht zu erfüllen hat; daher rufen wir die gesetzlichen Vorschriften in Erinnerung, dank welcher die waadtändische Schule aller Stufen einen

## Eidg. Gesundheitsamt

Im Auftrag des Eidg. Gesundheitsamtes wurden 3 Eternittafeln von 2 m Höhe und 80 cm Breite mit dem gleichen Salubra-Muster beklebt, und zwar so, dass in der Mitte der Tafel jeweils eine Naht zu liegen kam. — Das amtliche Protokoll lautet:

Je eine dieser Tafeln wurden einen Monat lang täglich mit Cresolseife, Chloramin Heyden und Natriumsulfaminochoratum Siegfried behandelt. Ergebnis: Nach dieser Behandlung sahen alle drei Tafeln genau so frisch aus, wie ein zum Vergleich aufbewahrtes unbehandeltes Stück der gleichen Salubra. **An den Nähten** haftete die Salubra genau so fest wie vor der Behandlung.

Derart rigurose Desinfektions-Waschungen werden in Krankenhäusern nicht vorgenommen. — Das Experiment beweist aber, dass Salubra selbst solche Strapazen aushält, ohne Schaden zu leiden oder sich zu lösen und somit für Krankenhäuser die Wandbehandlung optimaler Qualität ist. —